

FFG
Forschung wirkt.

BRIDGE 2023-01
EINREICHFRIST: 09.01.2023 BIS 22.03.2023 (12:00 UHR)
VERSION 1.0

**LEITFADEN FÜR BRIDGE
AUSSCHREIBUNG 2023-01**

INHALTSVERZEICHNIS

1	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	5
2	ZIELE UND SCHWERPUNKTE DER AUSSCHREIBUNG.....	6
3	DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	7
3.1	Was sind BRIDGE 1-Projekte?.....	7
3.1.1	Themenoffen	7
3.1.2	Grundlagennahe	7
3.1.3	Kooperativ	7
3.1.4	Laufzeit	8
3.1.5	Projektvolumen.....	8
3.2	Passt mein Projekt in das Programm?	8
3.3	Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?	9
3.3.1	Jungforscher:innen	10
3.4	Wer übernimmt die Konsortialleitung?	10
3.5	Was sind Pflichten der Konsortialleitung?	10
3.6	Was sind die Pflichten der Verwerter?	11
3.7	Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?	11
3.7.1	Wer gilt als wissenschaftliche Projektbeteiligte?	11
3.7.2	Wer kann Verwerter sein?.....	11
3.7.3	Können auch Kompetenzzentren (COMET, K-Zentren, CDG) einreichen?	12
3.7.4	Ist eine Beteiligung mit ausländischen Projektbeteiligten möglich?	12
3.8	Wie hoch ist die Förderung?.....	13
3.9	Welche Kosten sind förderbar?	13
3.10	Was gilt bei der Regelung der Verwertungsrechte?	14
3.11	Wissenschaftliche Integrität?	15
4	DIE EINREICHUNG	15
4.1	Wie verläuft die Einreichung?	15
4.2	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	16
4.3	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	16
4.4	Additionalität	17
4.5	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	17
4.6	Was ist bei der Erstellung der Einreichunterlagen noch zu beachten?	18
4.6.1	Projektbeginn	18
4.6.2	Länge des Antrags? Deutsch oder Englisch?	18
5	DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	19
5.1	Was ist die Formalprüfung?	19
5.2	Wie verläuft das Bewertungsverfahren?	21

5.3	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?	21
5.3.1	Bewertungskriterien	21
5.4	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	24
6	DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	25
6.1	Förderungsentscheidung	25
6.2	Was tun im Fall einer Ablehnung?	25
6.3	Wiedereinreichung?	25
6.4	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	26
6.5	Wie werden Auflagen berücksichtigt?	26
6.5.1	Konsortialvertrag	26
6.6	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?	27
6.7	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	28
6.8	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	28
6.9	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	28
6.9.1	Änderungen im Konsortium	29
6.10	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	29
6.11	Was geschieht, wenn ein Projekt nicht positiv abgeschlossen werden kann?	30
6.12	Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?	30
6.13	Wann müssen Förderungsmittel zurückgezahlt werden?	31
7	FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN..	31
8	WEITERE INFORMATIONEN	32
8.1	Service FFG Projektdatenbank	32
8.2	Service BMK Open4Innovation	32
8.3	Open Access Publikationen	33
8.4	Weitere Fördermöglichkeiten	33
9	ANHANG 1: Technology Readiness Level - WAS BEDEUTET „INDUSTRIELLE FORSCHUNG“	34
9.1	Technology Readiness Levels	34
9.2	Industrielle Forschung	35
10	ANHANG 2: BEISPIELRECHNUNGEN	36
10.1	Kleine Unternehmen (KU)	36
10.2	Mittlere Unternehmen (MU)	37
10.3	Großunternehmen (GU)	37
11	ANTRAGS-UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG	38

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Das Wichtigste in Kürze	5
Tabelle 2: Dokumente für die Einreichung	16
Tabelle 3: Formalkriterien BRIDGE 1-Projekte.....	19
Tabelle 4: Subkriterien zu Hauptkriterium „Qualität des Vorhabens“	22
Tabelle 5: Subkriterien zu Hauptkriterium „Ökonomisches Potential und Verwertung“	23
Tabelle 6: Subkriterien zu Hauptkriterium „Eignung der Förderungswerbenden und Projektbeteiligten“	23
Tabelle 7: Subkriterien zu Hauptkriterium „Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm“	23
Tabelle 8: FFG-Ratenschema	27
Tabelle 9: Technology Readiness Levels.....	34

Hinweis ab 2023

- Seit 2022 erfolgt die Projektbeschreibung und Kostenerfassung nur noch über den eCall. Das Word-Formular entfällt dadurch.
- Die fachlichen Förderungsentscheidungen erfolgen durch den [BRIDGE-Beirat](#)
- Formalkriterien ersetzen die Checkliste (siehe [Kapitel 5.1](#))
- Neues Bewertungskriterium Nachhaltigkeit. Siehe [Kapitel 5.3](#), Tabelle 7
- Anpassung an den Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022
- Diverse sprachliche Präzisierungen zur Verbesserung der Verständlichkeit

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Im Jahr 2004 wurde das [BRIDGE-Programm](#) ins Leben gerufen, welches auf die Förderung von Projekten an der **Schnittstelle zwischen wissenschaftlicher Grundlagenforschung an Instituten und experimenteller Entwicklung in den Unternehmen** abzielte. Seitdem hat sich das BRIDGE-Programm zu einer stabilen Größe in der Förderung von Projekten an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Wirtschaft etabliert.

Table 1: Das Wichtigste in Kürze

Eckpunkt	Beschreibung
Kurzbeschreibung	Gefördert werden grundlagennahe Forschungsprojekte, die als Kooperation zwischen Wissenschaft und Verwertern konzipiert sind, wobei der Schwerpunkt (mindestens 80 %) der Arbeiten auf Seiten der wissenschaftlichen Projektbeteiligten liegt. Der Ursprung der Projekte liegt in der wissenschaftlichen Forschung. Beteiligte Unternehmen verpflichten sich (gegebenenfalls) zur Übernahme der Restfinanzierung der Kosten der wissenschaftlichen Projektbeteiligten.
Schwerpunkte	Thematisch offen, keine Schwerpunkte
Gesamtförderung	maximal € 360.000,-
Förderungsquote	bis zu 80 % Zuschuss
Laufzeit in Monaten	maximal 36 Monate
Kooperationserfordernis	Ja
Budget gesamt	ca € 6 Millionen
Einreichfrist	22. März 2023, 12:00 Uhr
Geldgebende Stelle	BMK , Fonds Zukunft Österreich
Sprache	Deutsch (Englisch ist möglich)
Ansprechpersonen	Brigitte Robien, T: +43 (0)5 7755 - 1308 brigitte.robien@ffg.at Theresia Irran, T: +43 (0)5 7755 - 1210 theresia.irran@ffg.at Gabriele Küssler, T: +43 (0)5 7755 - 1504 gabriele.kuessler@ffg.at Karin Ruzak, T: +43 (0)5 7755 - 1507 karin.ruzak@ffg.at
Informationen im Web	BRIDGE 1 – 2023/01

2 ZIELE UND SCHWERPUNKTE DER AUSSCHREIBUNG

BRIDGE 1 fokussiert spezifisch auf die Förderung von Kooperationsprojekten der **Forschungskategorie „Industrielle Forschung“**, die die Nutzbarmachung von Forschungsergebnissen und Ideen der österreichischen Wissenschaft für die österreichischen Betriebe zum Ziel haben. Durch BRIDGE 1 soll der tatsächliche Sprung zur industriellen Verwertung gelingen.

Geförderte Projekte sollen auf der Grundlagenforschung von wissenschaftlichen Instituten aufbauen und durch gemeinschaftliche Forschung mit Unternehmen **einer zukünftigen Verwertung angenähert werden**. Bei den Projekten darf es sich nicht um Auftragsarbeiten beteiligter Unternehmen handeln.

Die im Rahmen von konkreten Forschungsk Kooperationen abgewickelten Projekte sollen zu einem effektiven Austausch von Forschungsergebnissen und Know-how führen. Es wird eine Vertiefung der Kommunikation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft angestrebt, **die beiden Projektbeteiligten neue Perspektiven eröffnet**.

Die Förderung der kooperativen Projekte soll den Zugang der Projektbeteiligten zueinander erleichtern und den Unternehmen gewissermaßen die „Schwellenangst“ vor der universitären Forschung nehmen.

Im Sinne der forschungs-, technologie- und innovationspolitischen Ziele Österreichs soll dadurch eine Basis an Know-how geschaffen werden, innovative, österreichische Unternehmen ihre Forschungs- und Entwicklungsstrategien aufbauen können.

Gesamt gesehen soll damit eine **Steigerung der Innovationsleistung** der österreichischen Wirtschaft erreicht werden.

Mit dem Programm BRIDGE werden somit folgende Ziele verfolgt:

1. Weiterentwicklung und Transfer von Erkenntnissen der Grundlagenforschung in Richtung wirtschaftlicher Anwendungen sowie **Initialisierung und Vertiefung von Forschungsk Kooperationen** zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.
2. Intensivierung der Forschungsleistung **im Bereich hochwertiger wissenschaftlicher Forschung** sowie **Einbindung von Firmen in frühe Phasen industrieller Forschungsaktivitäten**.
3. Nutzung der Potentiale im Bereich der Humanressourcen für die Industrielle Forschung durch Erleichterung des Forscher:innen-Transfers von der Wissenschaft zur Forschung in den Unternehmen (intensive Einbindung von Dissertant:innen und PostDocs in den Projekten).

Das BRIDGE-Programm wird durch Zuwendungen des [Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie](#) (BMK) sowie des Fonds Zukunft Österreich finanziert.

3 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

Bei BRIDGE 1-Projekten handelt es sich definitionsgemäß um Projekte, für welche das FFG-Förderungsinstrument [Wissenschaftstransfer](#) gilt.

3.1 Was sind BRIDGE 1-Projekte?

3.1.1 Themenoffen

Beim BRIDGE-Programm handelt es sich grundsätzlich um ein themenoffenes Programm. Das heißt: Eingereichte Projekte unterliegen **keinen thematischen Einschränkungen**.

3.1.2 Grundlagennahe

BRIDGE 1-Projekte definieren sich als überwiegend wissenschaftliche Forschungsprojekte, welche ihren Ursprung und ihre Basis in der **wissenschaftlichen Forschung von Universitätsinstituten oder Forschungseinrichtungen** haben.

Bei den **Projektarbeiten** muss es sich überwiegend um hochwertige wissenschaftliche Forschung handeln. Sie müssen jedoch auch bereits ein derart realistisches Verwertungspotential erkennen lassen, **dass ein oder mehrere Unternehmen als Verwerter bereit ist bzw. sind, das Projekt (gegebenenfalls) mit zu finanzieren** bzw. begleitend am Projekt teilzunehmen.

3.1.3 Kooperativ

Die Projekte müssen als kooperative Projekte von **mindestens einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung mit mindestens einem Unternehmen für die Verwertung** konzipiert sein, wobei der Schwerpunkt und überwiegende Anteil der Arbeiten auf Seiten der wissenschaftlichen Projektbeteiligten liegen muss:

- Um die wissenschaftliche Qualität und Grundlagennähe eines Projektes sicherzustellen, müssen **zumindest 80 %** der Gesamtkosten des Projektes bei den wissenschaftlichen Projektbeteiligten anfallen.
- **Maximal 20 %** der Gesamtkosten können in Form von In-kind-Leistungen der beteiligten Unternehmen eingebracht werden.
- Bei der Verwertungs-Beteiligung gibt es keine Untergrenze. Bitte beachten Sie, dass die Arbeiten als Zusammenarbeit konzipiert sein müssen, wobei jeder Projektbeteiligte einen wirksamen Beitrag zum Projekt leisten muss. Bei der Bewertung der Projekte wird auf **einen intensiven, bidirektionalen Wissenstransfer sowie eine rege personelle Interaktion** zwischen den Projektbeteiligten Wert gelegt. Projekte, bei denen von Seiten der Verwerter nur ein materieller Beitrag ohne personelle Einbindung erfolgt, erfüllen dieses Kriterium in der Regel unzureichend.

Die Restfinanzierung der wissenschaftlichen Forscher:innen muss durch das/die verwertende/n Unternehmen in Form einer Barleistung erfolgen:

Bei Beteiligung von ausschließlich Kleinen Unternehmen (KU) im Ausmaß von 20 % (In-Kind Leistung) ist keine Barleistung mehr erforderlich! Liegt die Eigenleistung des/r Kleinunternehmens unter 20 %, oder sind nicht ausschließlich KU als Verwerter am Projekt beteiligt, so ist eine Barleistung zur Restfinanzierung der wissenschaftlichen Projektbeteiligten erforderlich.

Hinsichtlich der **Anzahl** der Konsortiumsmitglieder ist folgendes zu beachten:

- Um einen optimalen Wissenstransfer zu gewährleisten, sollten an BRIDGE 1-Projekten zwischen 2 und 4 Konsortiumsmitglieder beteiligt sein. Für größere Konsortien stehen andere Förderungsformate (zB Collective Research) zur Verfügung.
- Sollten Sie dennoch mehr als 4 Projektbeteiligte in Ihr Projekt einbinden, so ist eine Begründung erforderlich!

3.1.4 Laufzeit

Die Laufzeit eines Wissenschaftstransfer-Projektes ist mit **maximal 36 Monaten** beschränkt.

3.1.5 Projektvolumen

Grundsätzlich ist bezüglich der Größe eines Wissenschaftstransfer-Projektes keine formale Unter- bzw. Obergrenze vorgegeben.

Die Obergrenze der Förderung liegt jedoch bei € 360.000,-.

3.2 Passt mein Projekt in das Programm?

Die Entscheidung, ob ein Vorhaben eingereicht werden sollte, hängt vor allem davon ab, **wie weit die Forschungsarbeiten von einer wirtschaftlichen Verwertung** entfernt sind.

Bei BRIDGE 1-Projekten handelt es sich um grundlagennahe Forschungsarbeiten. Diese dürfen daher **nie direkt zu wirtschaftlich verwertbaren Ergebnissen** führen. Bei erfolgreicher Abwicklung sollte das Projekt aber in anschließende Entwicklungsarbeiten münden, die in weiterer Folge zu wirtschaftlich verwertbaren Ergebnissen führen.

Als **Richtwert** kann etwa folgendes gelten: Es sollte sich um eine **Zeitspanne von etwa 3 bis 5 Jahren** handeln, bis es zu wirtschaftlich verwertbaren Ergebnissen kommt.

Zur Definition von „Industrieller Forschung“ siehe auch [Anhang 1](#).

Klinische Studien stehen nicht im Fokus des BRIDGE-Programms und werden daher nicht gefördert. Klinische Studien im Sinne von BRIDGE 1-Ausschreibungen umfassen definitionsgemäß §2a (1) „Klinische Prüfung“ und (3) „Nicht-interventionelle Studie“ des Österreichischen Arzneimittelgesetzes (AMG) sowie §3 (2) „Klinische Prüfung“ und (2a) „Leistungsbewertungsprüfung“ des Österreichischen Medizinproduktegesetzes (MPG).

Gefördert werden können jedoch **klinische Pilotstudien** zur erstmaligen Erprobung oder Validierung eines Wirkstoffes, Therapiekonzepts oder eines Medizinprodukts im Ausmaß von maximal 30 % der Gesamtprojektkosten. Die klinische Studie darf allerdings nicht den Forschungsschwerpunkt des Projektes darstellen!

3.3 Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?

Das Konsortium muss **zumindest** aus einem **wissenschaftlichen Projektbeteiligten** und **zumindest** aus **einem Verwerter** bestehen. Die Anzahl der Projektbeteiligten ist nicht eingeschränkt, es ist jedoch folgendes zu beachten:

Um einen optimalen Wissenstransfer zu gewährleisten, sollten in BRIDGE 1-Projekten zwischen 2 und 4 Konsortiumsmitgliedern eingebunden sein. Für größere Konsortien stehen andere Förderungsformate (zB Collective Research) zur Verfügung.

Sollten Sie dennoch mehr als 4 Projektbeteiligte in Ihr Projekt einbinden, so ist eine Begründung erforderlich!

Das Konsortium bestimmt eine Konsortialleitung für die Einreichung des Förderungsansuchens und benennt eine zentrale Ansprechperson gegenüber der FFG.

Der kooperative Charakter des Vorhabens wird durch den verpflichtenden Abschluss eines **Konsortialvertrages** unterstrichen, in dem die Rechte und Pflichten der Projektbeteiligten festgelegt sind.

Die wissenschaftlichen Projektbeteiligten müssen das Recht haben, die Ergebnisse ihrer im Rahmen des Vorhabens durchgeführten Arbeiten zu veröffentlichen.

Neu zustande gekommene Kooperationen haben Vorteile in der Bewertung!

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortiumsstruktur soweit, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

3.3.1 Jungforscher:innen

Die Ausschreibung Young Scientists wurde im Jahr 2020 in das BRIDGE 1-Modell integriert. Die FFG wird weiterhin Vernetzungsworkshops für Young Scientists anbieten.

Die Workshops haben das Ziel, die Wissenschaftler:innen untereinander zu vernetzen und neue Skills und Perspektiven für die zukünftige Forscher:innen-Karriere zu vermitteln. Die Workshops betreffen Themen wie aktuelle Innovationsmethoden, Abwicklung von FFG-Projekten, Projektpräsentationen, etc. in einem ganz- oder mehrtägigen Rahmen.

Falls an dem Projekt daher Jungforscher:innen (Nachwuchs-Forscher:innen sind Diplomand:innen, Dissertant:innen oder junge PostDocs) teilnehmen, werden diese zu den Workshops eingeladen. Die Kosten für die Teilnahme (Stundenaufwand und Reisekosten) können im Projekt abgerechnet werden. Die Kosten für den Workshop und gegebenenfalls Unterkunft werden von der FFG direkt übernommen.

3.4 Wer übernimmt die Konsortialleitung?

Die Rolle der Konsortialleitung kann nur von einem Projektbeteiligten mit Sitz in Österreich übernommen werden.

Grundsätzlich kann jeder der Projektbeteiligten die Konsortialleitung und die Antragstellung übernehmen; in der Praxis bewährt hat sich jedoch die Einreichung durch die wissenschaftlichen Projektbeteiligten, da bei diesem der überwiegende Teil der Kosten anfällt.

3.5 Was sind Pflichten der Konsortialleitung?

Die Konsortialleitung ist für das gesamte Projektmanagement verantwortlich, sie erhält die Förderung. Die Konsortialleitung ist verpflichtet, die von der FFG erhaltenen Förderungsmittel und die Restfinanzierung der Unternehmen in Relation zu den genehmigten Kosten aufzuteilen und unverzüglich an andere wissenschaftliche Projektbeteiligte weiterzuleiten.

Der Konsortialleitung obliegt die Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektbeteiligten für die gesamte Laufzeit des Vorhabens. Dazu gehören die Prüfung und Übermittlung der Berichte und Abrechnungen aller Konsortiumsmitglieder anhand der von den Konsortiumsmitgliedern bekannt gegebenen Daten und Angaben. Zudem bestätigt die Konsortialleitung gegenüber der FFG, dass

- die abgerechneten Kosten projektrelevant, das heißt dem Projekt eindeutig zuordenbar sind,
- das Projekt im Hinblick auf Kosten und inhaltlicher Ausrichtung der Genehmigung entspricht oder Änderungen rechtzeitig angezeigt wurden,
- die Abrechnung und die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

3.6 Was sind die Pflichten der Verwerter?

Die beteiligten Unternehmen stellen ihren Kostenanteil (In-kind-Leistung) dar und sie verpflichten sich (gegebenenfalls) zur **Zahlung der Restfinanzierung** der wissenschaftlichen Projektbeteiligten in Form einer **Barleistung**.

Auch bei den Unternehmen muss eine Prüf- und Evaluierungsmöglichkeit durch die FFG gegeben sein!

3.7 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

Förderbar bzw. teilnahmeberechtigt sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehen.

Wichtige Hinweise:

- Länder und Gemeinden sind teilnahmeberechtigt, können aber nicht gefördert werden.
- Konsortiumsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer (Dritteleistende) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.

3.7.1 Wer gilt als wissenschaftliche Projektbeteiligte?

Bei den wissenschaftlichen Projektbeteiligten eines BRIDGE 1-Projektes muss es sich jedenfalls um eine Forschungseinrichtung gemäß [AGVO 2014 \(Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung: Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48](#), verlängert durch die VO (EU) 2020/972 vom 02.07.2020 i.d.g.F.) handeln.

Darüber hinaus müssen wissenschaftliche Projektbeteiligte nachweislich befähigt sein, **hochwertige wissenschaftliche Forschung** auf dem projektrelevanten Gebiet durchzuführen. Dies sind Universitäten, Fachhochschulen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

ACHTUNG! Unterschiedliche Arbeitsgruppen desselben Instituts können nicht als getrennte Konsortiumsmitglieder am Projekt teilnehmen.

Die **Qualifikation** der wissenschaftlichen Kooperationsbeteiligten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und in Bezug auf die projektspezifische Grundlagenforschung muss innerhalb des Antrages dargestellt und nachgewiesen werden. Einschlägige geförderte Vorprojekte (FWF, FFG oder EU) sind anzugeben, die Abgrenzung zu den beantragten Schwerpunkten hat zu erfolgen.

3.7.2 Wer kann Verwerter sein?

Verwerter sind üblicherweise Unternehmen, die in der Lage sind, Projektergebnisse im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit **weiterentwickeln** und **verwerten** zu können. Ist die wirtschaftliche Verwertung im Rahmen des Konsortiums möglich und auch angestrebt, so ergeben sich Vorteile in der Bewertung.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass wirtschaftliche Projektbeteiligte die Projektergebnisse im eigenen Unternehmen **anwenden**, jedoch keine eigentliche wirtschaftliche Verwertung beabsichtigt. Dies wird im Rahmen des Evaluierungsverfahrens schlechter bewertet.

Fachverbände sind keine geeigneten Verwerter. Für diese gibt es im Bereich der Kooperativen Forschung eigene Förderungen.

Forschungseinrichtungen gemäß [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022, ABl. 2022/C 414 vom 28.10.2022 \(im Folgenden: Unionsrahmen\)](#), können nicht als Verwertungspartner an BRIDGE 1-Projekten teilnehmen.

3.7.3 Können auch Kompetenzzentren (COMET, K-Zentren, CDG) einreichen?

COMET-, K-Zentren und CDGs sind prinzipiell antragsberechtigt.

Projekte von Konsortien, die bereits innerhalb geförderter Kooperationen wie COMET-Zentren, CDGs zusammenarbeiten, können im BRIDGE-Programm nur gefördert werden, wenn es sich um ein neues Forschungsthema handelt. Bei Projekten von COMET-Zentren sowie Projektbeteiligten von CDG-Laboratorien muss es sich um ein **neues Forschungsthema („Non-K-Bereich“)** handeln (die Abgrenzung zum bestehenden Forschungsprojekt muss entsprechend nachgewiesen werden!); nach Möglichkeit sollte es sich auch um Unternehmen handeln, die nicht bereits in das Kompetenzzentrum integriert sind.

Neu zustande gekommene Kooperationen haben Vorteile in der Bewertung!

3.7.4 Ist eine Beteiligung mit ausländischen Projektbeteiligten möglich?

Konsortien mit ausländischen Projektbeteiligten sind möglich. Ausländische Organisationen können darüber hinaus als Subauftragnehmende involviert sein.

Die Bedingungen:

- der **gesamte Anteil von ausländischen Beteiligungen darf 30 % des gesamten Projektaufwandes nicht übersteigen.**
- Die nicht-österreichischen Konsortiumsmitglieder weisen vor Vertragserrichtung Bonität und Liquidität nach. Dabei gelten dieselben Bedingungen wie für österreichische Konsortiumsmitglieder
- Die nicht-österreichischen Konsortiumsmitglieder erkennen die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Förderungsvertrag festgelegt ist. Nachweise erbringen sie in deutscher oder englischer Sprache.

Die Konsortialleitung muss jedenfalls ein Institut oder Unternehmen mit Sitz in Österreich sein.

Die **ausschließliche** Beteiligung **nicht-österreichischer Verwerter** entspricht nicht den Zielen des BRIDGE Programms, da die Forschungsergebnisse für österreichische Betriebe nutzbar gemacht werden sollen (vgl. Programmziele BRIDGE).

Falls kein österreichischer Verwerter am Projekt beteiligt ist, so muss dies nachvollziehbar begründet sein; darüber hinaus muss der zukünftige Nutzen für österreichische Betriebe plausibel dargestellt werden.

3.8 Wie hoch ist die Förderung?

Die mögliche Förderungshöhe von Wissenschaftstransfer-Projekten liegt bei Zuschüssen **zwischen 60 % und maximal 80 %** und erfolgt in Form von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen; die Förderung ist immer auf das Gesamtprojekt bezogen.

Bei den Projekten handelt es sich um **Industrielle Forschung** entsprechend dem F&E-Gemeinschaftsrahmen der EU. Die Beihilfenintensität für diese Projekte richtet sich ausschließlich nach der **Größe der beteiligten Unternehmen; Maßstab für die Bemessung der Förderungsobergrenze des Projektes ist jeweils das größte im Konsortium vertretene Unternehmen:**

- Der Höchstförderungssatz bei **Beteiligung von Großunternehmen** liegt bei **maximal 60 %** der Projektkosten.
- Bei einer Projektbeteiligung von **Mittleren Unternehmen** (max. 250 MA, maximal € 50 Mio. Umsatz, maximal € 43 Mio. Bilanzsumme) können die Kosten mit **maximal 70 %** gefördert werden.
- Sind an dem Projekt ausschließlich **Kleine Unternehmen** (< 50 MA, < € 10 Mio. Umsatz, < € 10 Mio. Bilanzsumme) beteiligt, so kann die **Beihilfenintensität bis zu 80 %** der Projektkosten erreichen (vgl. Beispiel-Berechnung im [Anhang 2](#)).
- Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Förderungsgeber in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung – Förderung von verschiedenen Förderungsgebern – darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen nicht überschreiten ([Unionsrahmen](#)).

3.9 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbare Kosten sind sämtliche, dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an,
- sie entsprechen dem Förderungsvertrag,
- sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden.

Der Zeitraum der **Kostenanerkennung** entspricht der **vertraglich festgelegten Laufzeit des Projektes**, die mit dem Datum des Projektstartes beginnt und dem Datum des Projektendes endet. Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens und ist im [eCall](#) anzugeben.

Konsortiumsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmende (Drittleistende) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#).

Zusätzlich zu den Bestimmungen des FFG-Kostenleitfadens gelten folgende **abweichende und ergänzende Regelungen**:

- 1. Kosten für PostDocs und Dissertant:innen** werden in Höhe des Kollektivvertrags für Universitätsbedienstete bzw. in Höhe der jeweils gültigen [Personalkostensätze des FWF](#) akzeptiert (bei Dissertationen können aber 40 Stunden pro Woche angesetzt werden). Diese Personalkostensätze gelten als Richtwerte.
- 2. Publikationskosten:** Kosten für Open-Access-Publikationen können gefördert werden, diese müssen jedoch im Förderzeitraum angefallen sein. Die FFG orientiert sich hierbei an der Herangehensweise des FWF.
- 3. Patentkosten:** Kosten im Rahmen von Patentanmeldungen von beteiligten KMU können im Rahmen ihrer In-kind-Leistungen geltend gemacht werden. Kosten für die Patentaufrechterhaltung und Patentkosten für Universitäten sind nicht förderbar.

3.10 Was gilt bei der Regelung der Verwertungsrechte?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium.

Hinsichtlich der Aufteilung der Verwertungsrechte gibt es keine speziellen Vorschriften. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen gemäß Pkt. 2.2.2. „Zusammenarbeit mit Unternehmen“ im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Es sollte bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte zwischen den Projektbeteiligten geregelt sind. Unabhängig von den Verwertungsrechten muss den wissenschaftlichen Projektbeteiligten das **Recht zur Publikation** der Forschungsergebnisse eingeräumt werden!

3.11 Wissenschaftliche Integrität?

Eine Förderungsvergabe erfolgt nur an jene Förderungswerbenden, deren wissenschaftliche Qualität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Um eine derartige wissenschaftliche Qualität sicherstellen zu können, ist die FFG Mitglied der [OeAWI – Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität](#).

Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft unterstützt die FFG die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Im Zuge der Formalprüfung von Anträgen und im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die FFG relevante Sachverhalte und die dafür notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet über die Einleitung eines unabhängigen Untersuchungsverfahrens und nimmt im Bedarfsfall derartige Untersuchungen vor.

Werden im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Umstände bekannt, die eine mangelnde wissenschaftliche Qualität des beantragten Vorhabens belegen oder wissenschaftliches Fehlverhalten (zB Plagiat) bestätigen, kann die FFG nach eigenem Ermessen die Überarbeitung des Förderungsansuchens fordern, oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten kann es zur Minderung, Einbehaltung oder Rückforderung der gewährten bzw. bereits ausbezahlten Förderungsmittel kommen.

4 DIE EINREICHUNG

4.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch **via eCall** unter der Webadresse [eCall - das elektronische Kundenzentrum der FFG](#) möglich und muss vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist erfolgen.

Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn **alle Projektbeteiligten zuvor** ihre Projektanträge im eCall ausgefüllt und eingereicht haben!

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn im **eCall der Antrag abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** versendet. Eine Nachreichung (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) ist **nicht möglich!** Sobald ein Förderungsansuchen abgeschickt wurde, ist eine weitere Bearbeitung nicht mehr möglich.

Die Einreichung selbst hat nur durch die Konsortialleitung, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Dieses Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Ein detailliertes [Tutorial zum eCall](#) steht als Hilfestellung zur Verfügung.

4.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Als Teil des elektronischen Antrags sind folgende Dokumente vom Konsortium zu erstellen (Online-Beschreibung im eCall oder Uploadmöglichkeiten):

Table 2: Dokumente für die Einreichung

Dokument	Beschreibung des Dokuments
Projektbeschreibung (inhaltliches Förderungsansuchen)	– Online-Beschreibung im eCall ausfüllen
Side-Letter zur Wiedereinreichung	– Upload (pdf) unter Dateianhänge
Kostenplan je Projektbeteiligter	– Kostenplan erfolgt durch Online-Kostenerfassung je Projektbeteiligter
Jahresdaten: verpflichtende Übermittlung der Finanzunterlagen aller wirtschaftlichen Projektbeteiligten (auch ausländischer Projektbeteiligter) in den eCall-Jahresdaten	– Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre – Vorläufiger Jahresabschluss bzw. aktuelle Saldenliste des abgelaufenen Wirtschaftsjahres – Bei Firmenneu- bzw. Firmenumgründungen: Businessplan

4.3 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind in der Projektbeschreibung daher weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

Grundsätzlich gibt **es keine Einschränkung hinsichtlich der Anzahl gleichzeitig eingereichter oder durchgeführter Projekte**. Im Zuge der Projektevaluierung wird jedoch die Größe und Kapazität der jeweiligen Institution in Relation zu den beantragten Vorhaben geprüft.

4.4 Additionalität

Entsprechend der ab 1. Jänner 2022 geltenden [FFG-Richtlinie OFFENSIV](#), welche die Rechtsgrundlage für die Förderlinie BRIDGE 1 darstellt, ist die FFG verpflichtet, die Anreizwirkung der beantragten Förderung zu überprüfen.

Unter der Anreizwirkung der Förderung sind die Wirkungen der Förderung zu verstehen – was bewirkt die Förderung, was ohne Förderung nicht passiert wäre?

Von den Förderungswerbenden ist daher im Zuge der Projekteinreichung anzugeben, ob, bzw. in welcher Form das Projekt auch ohne Förderung durchgeführt werden würde.

4.5 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber und Fördernehmer, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten – siehe [Kapitel 4.2](#). Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeiter:innen im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

4.6 Was ist bei der Erstellung der Einreichunterlagen noch zu beachten?

4.6.1 Projektbeginn

Grundsätzlich ist der frühestmögliche Zeitpunkt für den **Projektstart nach Einreichung** des Förderungsansuchens. Der Zeitraum der Kostenanerkennung entspricht der vertraglich festgelegten Laufzeit des Projektes. Dieser beginnt frühestens **nach** der Förderentscheidung des Projekts durch den [BRIDGE-Beirat](#).

Wir empfehlen, Projekte nicht vor Bekanntgabe der Förderungsentscheidung durch die FFG zu starten!

4.6.2 Länge des Antrags? Deutsch oder Englisch?

Der Antrag sollte in Deutsch abgefasst sein, wird aber auch in englischer Sprache akzeptiert. Ausgenommen hiervon ist die Zusammenfassung im eCall-Online-Formular. Die beiden Felder in der Kurzfassung „**Projektkurzbeschreibung (deutsch)**“ und „**Abstract (english)**“ müssen in Deutsch bzw. Englisch abgefasst werden. Die inhaltliche Projektbeschreibung ist hinsichtlich der Zeichenanzahl im eCall begrenzt!

Alle Punkte im Antragsformular sind zu behandeln.

5 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

5.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen **auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft**. Die Angaben im Förderungsansuchen werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Für BRIDGE 1-Projekte gelten folgende Formalkriterien:

Tabelle 3: Formalkriterien BRIDGE 1-Projekte

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Vollständigkeit des Antrags	<ul style="list-style-type: none"> – Das im eCall bereitgestellte Online-Formular ist vollständig auszufüllen – Kosteneingabe je Projektbeteiligten im eCall 	Nein	Ablehnung im Zuge der Formalprüfung
Sprache	Deutsch oder Englisch (Die Zusammenfassung im eCall muss in jedem Fall in Deutsch UND Englisch abgefasst sein.)	Nein	Ablehnung im Zuge der Formalprüfung
Mindestanforderungen an Konsortium	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestens 1 wissenschaftlicher Projektbeteiligter – Mindestens 1 Verwerter 	Nein	Ablehnung im Zuge der Formalprüfung
Teilnahmeberechtigung Konsortialleitung	Die Konsortialleitung ist teilnahmeberechtigt und förderbar.	Nein	Ablehnung im Zuge der Formalprüfung

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Teilnahmeberechtigung Konsortiumsmitglieder	Die Konsortiumsmitglieder sind teilnahmeberechtigt und förderbar.	Nein	Ablehnung im Zuge der Formalprüfung
Wiedereinreichung	Bei einer Wiedereinreichung eines abgelehnten Projektes (auch aus anderen FFG-Programmen) ist ein separates Dokument (weitere Dateianhänge) erforderlich, in dem auf die Ablehnungsgründe eingegangen wird, bzw. Änderungen herausgearbeitet sind. Mehr als zwei Wiedereinreichungen desselben Projektes sind nicht möglich.	Nein	Ablehnung im Zuge der Formalprüfung
Beantragte Förderung	Max. € 360.000,-	Nein	Reduzierte Förderquote
Beteiligung ausländischer Projektbeteiligter	Die maximale Beteiligung ausländischer Projektbeteiligter darf insgesamt 30 % (inkl. Subauftragnehmer) nicht überschreiten	Nein	Ablehnung im Zuge der Formalprüfung
Jahresdaten	In den eCall-Jahresdaten der Unternehmensbeteiligten liegen die Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV, Saldenlisten) der letzten 2 Geschäftsjahre vor (Upload in Jahresdaten)	Ja	Nachforderung bei Bedarf
Businessplan	Bei Firmenneu- bzw. Firmenumgründungen	Ja	Nachforderung bei Bedarf

5.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in [Kapitel 5.3.1](#) angeführten Kriterien und erfolgt durch FFG-interne Gutachter:innen und internationale Expertinnen und Experten auf der Grundlage der eingereichten Inhalte.

Der **Ausschluss von Gutachter:innen** (Einzelpersonen oder Mitarbeiter:innen von bestimmten Organisationen) ist mit Begründung möglich. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

Auf Basis der fachlichen Gutachten werden die Projekte innerhalb eines **Bewertungsgremiums** ([BRIDGE-Beirat](#)) diskutiert und ein Förderungsvorschlag (einschließlich allfälliger Auflagen oder Bedingungen) erstellt.

5.3 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Jedes BRIDGE 1-Projekt wird durch mindestens **eine:n internationale:n wissenschaftliche:n Gutachter:in und mindestens eine:n FFG-interne:n Gutachter:in** technisch-wissenschaftlich evaluiert. Darüber hinaus werden wirtschaftliche Aspekte, welche vor allem die Verwertung und die Finanzierbarkeit des Projektes innerhalb des Konsortiums betreffen, durch FFG-interne wirtschaftliche Gutachter:innen evaluiert. Die Evaluierung erfolgt nach vorgegebenen Kriterien. Die nationalen und internationalen Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten.

5.3.1 Bewertungskriterien

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt anhand folgender **4 Hauptkriterien**:

- Qualität des Vorhabens
- Ökonomisches Potential und Verwertung
- Eignung der Förderungswerbenden bzw. Projektbeteiligten
- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Ausschreibung

Die nachstehende Tabelle spezifiziert die relevanten **Subkriterien** und die dahinterliegenden Fragestellungen an die Gutachter. Im Zuge der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben.

Tabelle 4: Subkriterien zu Hauptkriterium „Qualität des Vorhabens“

Subkriterium	Fragestellungen
Innovationsgehalt in Relation zum State of the Art	<ul style="list-style-type: none"> – Ist der State of the Art (Stand des Wissens oder Stand der Technik) ausreichend und nachvollziehbar dargestellt? – Ist die Projektidee innovativ? – Wie stufen Sie den Innovationsgehalt des Antrags in Relation zum Stand der Forschung oder des Wissens ein?
Wissenschaftliche Exzellenz, Originalität	<ul style="list-style-type: none"> – Wie beurteilen Sie die Qualität der Problemlösung? – Handelt es sich um ein überdurchschnittlich gutes wissenschaftliches Projekt? – Ist ein wissenschaftlicher Mehrwert gegeben, und dadurch Vorbildcharakter vorhanden?
Angemessenheit der Methodik, Qualität der Problemlösung	<ul style="list-style-type: none"> – Sind die Ziele klar beschrieben? – Sind die zur Zielerreichung eingesetzten Methoden der Problemstellung adäquat und dem aktuellen Stand des Wissens entsprechend? – Sind die Ziele mit anderen Mitteln schneller oder besser erreichbar?
Angemessenheit von Kosten- und Arbeitsplan	<ul style="list-style-type: none"> – Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch? – Sind die Projektbeteiligten hinsichtlich Kapazität und Kompetenz gut integriert? Lassen sich die Arbeiten innerhalb des angegebenen Zeithorizonts durchführen? – Ist der geplante Kostenaufwand der Problemstellung angemessen und plausibel? Ist die gegebenenfalls anzuschaffende materielle Infrastruktur notwendig?

Tabelle 5: Subkriterien zu Hauptkriterium „Ökonomisches Potential und Verwertung“

Subkriterium	Fragestellungen
Verwertungs- potential/Nutzen	– Potentieller Kundennutzen - wie hoch ist das Marktpotential aus heutiger Sicht einzuschätzen (Zeithorizont 3 bis 5 Jahre)?
Markterfahrung	– Hat der Verwerter bereits Erfahrungen am Zielmarkt?

Tabelle 6: Subkriterien zu Hauptkriterium „Eignung der Förderungwerbenden und Projektbeteiligten“

Subkriterium	Fragestellungen
Qualifikation der Forscher und Forscher:innen	– Wie sind die Forscher:innen auf dem konkreten Sachgebiet qualifiziert? Sind wissenschaftliche Vorarbeiten und Publikationen dargestellt und ausreichend vorhanden?
Umsetzungs- kompetenz	– Inwieweit haben die Unternehmensbeteiligten die Kompetenz die Projektergebnisse in Richtung verwertbarer Produkte, Dienstleistungen, Verfahren, Prozesse weiter zu entwickeln? – Falls kein österreichischer Verwerter am Projekt beteiligt ist: Ist ein zukünftiger Nutzen für österreichische Betriebe plausibel dargestellt?
Projektressourcen (Personal und technische Ausstattung)	– Wie sind die Personalressourcen und die technische Ausstattung für die Durchführung des Projektes einzustufen?
Finanzielle Situation und Förderwürdigkeit der Unternehmen	– Können die beteiligten Unternehmen das Projekt restfinanzieren? (Förderungwerbende, bei denen ein Insolvenzverfahren oder außergerichtliches Sanierungsverfahren anhängig ist oder war, erfüllen die Kriterien für die Projektdurchführung in der Regel nicht ausreichend.)

Tabelle 7: Subkriterien zu Hauptkriterium „Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm“

Subkriterium	Fragestellungen
Grundlagennähe	– Entsprechen die geplanten Arbeiten der Forschungskategorie (industrielle Forschung)? Liegt ein klarer Fokus auf Grundlagenarbeiten? – Verfügen wissenschaftliche Projektbeteiligte über entsprechende wissenschaftliche Expertise im Projektbereich?

Subkriterium	Fragestellungen
Zukunftsperspektive und Humanressourcen	<ul style="list-style-type: none"> – Lässt die Zusammenstellung von wissenschaftlichen Projektbeteiligten und Unternehmen eine längerfristige Zusammenarbeit erwarten? – Kommt es im Rahmen der Projektarbeiten zu einem effektiven und nachhaltigen Wissenstransfer (auch auf personeller Ebene), aus dem beide Projektbeteiligten zukünftig Nutzen ziehen können?
Qualität der Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> – Handelt es sich um eine neu zustande gekommene, unabhängige Kooperation oder besteht seit langem ein Naheverhältnis der Firma zu dem Institut? – Liegt Auftragsforschung vor?
Nachhaltigkeitsaspekte im Projektinhalt und -team	<ul style="list-style-type: none"> – Gibt es nennenswerte Auswirkungen auf die Umwelt und den Energie- und Ressourcenverbrauch? Zum Beispiel Maßnahmen zum Klimaschutz und verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster, Ressourcenverbrauch, Energieverbrauch und saubere Energie, Mobilität und Verkehr sowie sozioökonomische Aspekte. Siehe hierzu ffg.at/sdg – Wurden Gender Aspekte (zB unterschiedliches Nutzungsverhalten, körperliche Unterschiede) bei der Projektplanung inhaltlich berücksichtigt? – Trägt die Organisation des Projektteams zur Steigerung von geschlechterspezifischer Ausgewogenheit bei?
Additionalität	<ul style="list-style-type: none"> – Wird das Projekt ohne Förderung durchgeführt? Wenn ja, in welcher Form?

5.4 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die fachlichen Förderungsentscheidungen werden vom [BRIDGE-Beirat](#) getroffen, der auch vor allem auf die budgetäre Deckung der Vorschläge zu achten hat.

Die endgültige Förderungsentscheidung obliegt der Geschäftsführung der FFG und wird grundsätzlich auf Grundlage der fachlichen Entscheidung des [BRIDGE-Beirates](#) einschließlich allfälliger Auflagen und Bedingungen getroffen.

6 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

6.1 Förderungsentscheidung

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird den Förderungswerbenden **unmittelbar nach der Entscheidungssitzung per eCall** mitgeteilt.

6.2 Was tun im Fall einer Ablehnung?

Die Entscheidung über die Ablehnung wird den Förderungswerbenden **unmittelbar nach der Entscheidungssitzung per eCall** mitgeteilt.

Die Konsortialleitung erhält **per eCall** ein ausführliches Schreiben, in dem die für die Ablehnung maßgeblichen Gründe angeführt sind.

In der Regel ist aus dem Schreiben erkennbar, ob es sinnvoll ist, unter Erfüllung gewisser Bedingungen bzw. Änderungen an der Projektkonfiguration, ein erneutes Förderungsansuchen in einer der nächsten Ausschreibungen zu stellen.

6.3 Wiedereinreichung?

Um eine Wiedereinreichung handelt es sich, wenn die Ziele des Projektes sowie das Konsortium **überwiegend** dieselben sind. Derartige Wiedereinreichungen sind grundsätzlich immer möglich, müssen via eCall-Checkbox jedoch als solche gekennzeichnet werden (auch bei abgelehnten Projekten aus anderen FFG-Programmen).

Bitte beachten Sie, dass ein Projekt **höchstens zweimal** wieder eingereicht werden kann!

Bei Wiedereinreichungen ist eine **Darstellung der Änderungen** gegenüber dem ursprünglichen Antrag in einem **separaten Dokument** (weiterer Dateianhang im eCall), in dem auch auf die **Kritikpunkte aus dem Ablehnungsschreiben** eingegangen wird, verpflichtend (**Formalkriterium**).

Wenn Sie nicht sicher sind, ob es sich bei Ihrem Projekt um eine Wiedereinreichung oder um einen Neuantrag handelt, empfehlen wir jedenfalls, das Projekt als Wiedereinreichung zu kennzeichnen und die Änderungen herauszuarbeiten.

Bei der Wiedereinreichung eines BRIDGE 1-Projektes werden zusätzlich zu neuen externen Gutachter:innen auch die erstbefassten Gutachter:innen wieder um Stellungnahme gebeten.

Die Einreichung eines (nahezu) unveränderten Antrags ist daher nicht zielführend.

6.4 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG den Förderungswerbenden (bei Forschungsk Kooperation dem Konsortium) ein Dokument bzw. eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (zB Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen). Nach Annahme des Dokumentes bzw. der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an den Förderungswerbenden (bei Forschungsk Kooperation an das Konsortium) übermittelt. Der Förderungswerbende (bei Forschungsk Kooperation das Konsortium) retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung. Zu im Vertrag angeführten Auflagen lesen Sie bitte das [Kapitel 6.5](#).

6.5 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Auflagen formuliert werden. Diese dienen dazu, den gewünschten Projekterfolg sicherzustellen und damit den effizienten Einsatz von Förderungsmitteln zu garantieren. Beispiele für solche Bedingungen und Auflagen sind die Sicherstellung der Restfinanzierung, der Nachweis von Anstellungsverhältnissen von Projektmitarbeiter:innen, der Nachweis der Unternehmensgründung, Hinweise zu Kostenstruktur, Kostenkürzungen, etc.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die der Förderungsnehmende /das Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen müssen.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

6.5.1 Konsortialvertrag

Grundsätzlich ist bei Wissenschaftstransfer-Projekten **vor Projektstart** ein Konsortialvertrag zwischen den Projektbeteiligten zu errichten.

Von der Konsortialleitung ist daher vor Auszahlung der 1. Rate zu bestätigen, dass vor Projektstart ein von allen Projektbeteiligten **rechtsgültig unterschriebener Konsortialvertrag existiert hat**.

Der Konsortialvertrag muss alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen. Im Besonderen müssen folgende Punkte geregelt sein:

Arbeitsaufteilung, Kostenaufteilung, Finanzierung des Projektes (gemäß Förderungsvertrag), Verwertungs- und Publikationsrechte an den Projektergebnissen, Sicherstellung der Prüfmöglichkeit der Kosten bei allen Projektbeteiligten durch die FFG.

Eine Hilfestellung für die Erstellung eines Konsortialvertrags bietet ein [Musterkonsortialvertrag](#). Diese Vorlage ist allerdings nicht verpflichtend anzuwenden.

6.6 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

Nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von Auflagen erfolgt die Auszahlung der **ersten Rate**, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Förderungszeitraums.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann die Auszahlung einer weiteren Rate auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, oder zunächst eine reduzierte Rate angewiesen werden. Weiters kann die Auszahlung einer Förderungsrate auch aufgeschoben werden, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung als nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die **Kostenanerkennung erfolgt mit einem Schreiben zur Kosten- und Förderungsanerkennung** nach der Rechnungsprüfung durch Projektcontrolling & Audit der FFG.

Tabelle 8: FFG-Ratenschema

Bericht und Rate	Projektlaufzeit 0 bis 18 Monate	Projektlaufzeit 19 bis 30 Monate	Projektlaufzeit 31 bis 36 Monate
Anzahl der Berichte (Zwischen- und Endbericht)	2	2	3
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %	50 %	30 %
2. Rate in % der Förderung laut Vertrag	30 %	40 %	30 %
3. Rate in % der Förderung laut Vertrag	0 %	0 %	30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20 %	10 %	10 %

6.7 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (zB Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

6.8 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung via eCall** vorzulegen. Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 18 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.

Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung ebenfalls via eCall** zu legen.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **aller Konsortiumsmitglieder** umfassen.

Die im eCall **vorgegebenen Vorlagen** zur Berichtserstellung müssen verwendet werden.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ – kurz [FFG-Kostenleitfaden](#) – festgelegt.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

6.9 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortium, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und gegebenenfalls beantragt werden:

- via [eCall](#)-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der [eCall](#)-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen im Konsortium wie Austritten, neuen Eigentumsverhältnissen oder Insolvenzverfahren (siehe [Kapitel 6.9.1](#))

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie zB Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen innerhalb des Konsortiums

Kostenumschichtungen können ausschließlich im Zuge der Zwischen- oder Endberichtslegung beantragt werden. Eine Begründung ist im Berichtspunkt „Erläuterungen zu Kosten & Finanzierung“ darzulegen.

6.9.1 Änderungen im Konsortium

Änderungen bei den beteiligten Konsortiumsmitgliedern (zB Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen **unmittelbar nach Bekanntwerden** der FFG mitgeteilt werden. Im Falle einer Änderung in der **Konsortiumsmitglieder-Struktur** wird von der FFG geprüft, inwieweit die Förderungswürdigkeit des Gesamtprojekts noch gegeben ist.

6.10 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden. Die max. Laufzeit von 5 Jahren ist aber jedenfalls einzuhalten.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per [eCall](#)-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit.

Eine darüberhinausgehende Verlängerung ist nur in gut begründeten Ausnahmefällen und nur durch einen gesonderten Beiratsbeschluss möglich.

6.11 Was geschieht, wenn ein Projekt nicht positiv abgeschlossen werden kann?

Die FFG muss sofort informiert werden:

- bei nicht lösbaren technischen Problemen während der Projektlaufzeit.
- wenn das Projekt durch andere Umstände nicht erfolgreich beendet werden kann.

Bei Projektabbruch ist ein fachlicher Endbericht inklusive Endabrechnung notwendig. Wenn die ausbezahlten Förderungen im Vergleich zu den anerkehbaren Kosten zu hoch sind, kann die FFG Beträge rückfordern.

6.12 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?

Nach Ende der Projektlaufzeit legen die förderungsnehmenden Organisationen einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung vor. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden und prüft gegebenenfalls, ob die Restfinanzierung der wirtschaftlich projektbeteiligten Unternehmen in der vorgesehenen Höhe an die wissenschaftlichen Projektbeteiligten erfolgt ist.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis per eCall-Nachricht:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr Informationen zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#).

Nicht zustehende, bereits ausbezahlte Förderungsmittel werden unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden von der Oesterreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert.

Die förderungsnehmenden haben jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Belege zu gewähren und den Prüfenden der FFG jede Auskunft hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu geben sowie erforderlichenfalls das Betreten von Laboratorien, Lager- und Betriebsräumen etc. zu gestatten.

6.13 Wann müssen Förderungsmittel zurückgezahlt werden?

Rückzahlungsgründe sind:

- unvollständige oder unrichtige Information an die FFG
- fehlende Restfinanzierung der wirtschaftlich projektbeteiligten Unternehmen
- vernachlässigte Berichtspflichten
- nicht genehmigte wesentliche Ablaufänderungen
- Konkurs der Förderungsnehmenden

Details dazu finden Sie in den Allgemeinen Förderungsbedingungen bzw. den geltenden FFG-Richtlinien.

7 FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Die Geschäftsführung der FFG trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums ([BRIDGE-Beirat](#)).

Für die aktuelle Ausschreibung gelten folgende FFG-Richtlinien:

- Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation für eine offensive themenoffene FTI-Förderung ([FFG-Offensiv-Richtlinie](#)).

Die oben genannte Richtlinie wurden durch das [Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie](#), [Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort](#) (seit August 2022: [Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft](#)) und durch das [Bundesministerium für Finanzen](#) bewilligt. Die Richtlinien treten am 1.1.2022 in Kraft und sind bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinien geförderten Vorhabens anzuwenden. Ausschreibungen auf Basis dieser Richtlinien können bis 31.12.2023 veröffentlicht werden, über beihilfefähige Vorhaben kann bis 30.6.2024 entschieden werden. Über Nicht-Beihilfe-Vorhaben kann bis 31.12.2024 entschieden werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums sind die Richtlinien nur mehr auf Vorhaben anzuwenden, über welche, basierend auf diesen Richtlinien, der Förderungsvertrag abgeschlossen wurde.

Die Förderungsrichtlinien gelten rückwirkend ab 1.1.2022, somit ist ein nahtloser Übergang von den mit 31.12.2021 auslaufenden Förderungsrichtlinien gegeben.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden Sie auf unserer Website unter [KMU Definition](#).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

8 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

8.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Förderungsnehmenden in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Konsortiumsmitglieder besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationsbeteiligten genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Förderungsnehmenden im [eCall](#) System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im [eCall](#).

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

8.2 Service BMK Open4Innovation

Die Plattform [open4innovation](#) des BMK bietet eine Wissensbasis für Unternehmen, Forschende etc. (community support, detailliertere Information, Erfolgsgeschichten usw.).

8.3 Open Access Publikationen

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, soweit wie möglich Open Access anzustreben. Als Prinzip gilt „as open as possible, as closed as necessary“, wie es auch für die europäischen Förderungen angeführt wird.

8.4 Weitere Fördermöglichkeiten

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das Förderservice ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: [FFG-Förderservice](#), T: +43(0)5 7755-0, foerderservice@ffg.at

9 ANHANG 1: TECHNOLOGY READINESS LEVEL - WAS BEDEUTET „INDUSTRIELLE FORSCHUNG“

9.1 Technology Readiness Levels

Wenn sich Ausschreibungen auf die TRL Systematik (Technology Readiness Levels) beziehen, gilt folgende Zuordnung:

Tabelle 9: Technology Readiness Levels

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Orientierte Grundlagenforschung	TRL 1 Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	TRL 2 Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept TRL 3 Experimentelle Bestätigung des (Technologie-)Konzepts auf Komponentenebene TRL 4 Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	TRL 5 Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 6 Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 7 Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung TRL 8 System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert
Markteinführung	TRL 9 System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien

Technology readiness levels werden in der Publikation "[Communication from the Commission: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs](#)" auf Seite 18 beschrieben.

9.2 Industrielle Forschung

„Industrielle Forschung“ bezeichnet **planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten** mit dem Ziel, neue (digitale) Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden (digitalen) Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen, die unter die Forschungskategorie „Experimentelle Entwicklung“ fallen.

Folgende Fragen können als **Hilfestellung zur Einstufung** der Projektkategorie Industrielle Forschung herangezogen werden:

- Ist der Innovationsgehalt besonders hoch einzustufen?
- Dienen die neuen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ziel, neue (digitale) Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln?
- Dienen die neuen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ziel, zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden (digitalen) Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen beizutragen?
- Ist die Erstellung eines Prototyps im Rahmen der Arbeiten ausgeschlossen?
- Ist eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse ausgeschlossen?
- Gibt es (noch) keinen kommerziellen Markt für die angestrebten Ergebnisse?
- Haben Forschungseinrichtungen einen hohen Anteil an den Gesamtkosten?

10 ANHANG 2: BEISPIELRECHNUNGEN

10.1 Kleine Unternehmen (KU)

Beispiel 1 (In-Kind-Leistung des Unternehmens ist 20 %):

Wenn bei Gesamtkosten von € 100.000,- die wissenschaftlich Beteiligten € 80.000,- Kosten haben und die wirtschaftlich Beteiligten € 20.000,-, so beträgt die Förderung durch die FFG bei ausschließlicher Beteiligung von Kleinen Unternehmen max. € 80.000,-. Für die eigenen Personal- und Sachleistung erhalten die Unternehmen keine Förderung (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Beispiel 1 (In-Kind-Leistung des Unternehmens ist 20 %)



Beispiel 2 (In-Kind-Leistung des Unternehmens ist kleiner als 20 %):

Wenn bei Gesamtkosten von € 100.000,- die wissenschaftlichen Beteiligten € 90.000,- Kosten haben und die wirtschaftlich Beteiligten € 10.000,-, so beträgt die Förderung durch die FFG bei Beteiligung von ausschließlich Kleinen Unternehmen max. € 80.000,-. Um die Kosten der Forschungseinrichtungen abzudecken, ist in diesem Fall eine Barleistung der Verwerter in Höhe von € 10.000,- erforderlich. Für die eigenen Personal- und Sachleistungen erhalten die Verwerter keine Förderung (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Beispiel 2 (In-Kind-Leistung des Unternehmens ist mehr als 20 %)



10.2 Mittlere Unternehmen (MU)

Wenn bei Gesamtkosten von € 100.000,- die wissenschaftlichen Beteiligten € 80.000,- Kosten haben und die wirtschaftlich Beteiligten € 20.000,-, so beträgt die Förderung durch die FFG bei Beteiligung von mindestens einem Mittleren Unternehmen (und keinem Großunternehmen) max. € 70.000,-.

Um die Kosten der Forschungseinrichtungen abzudecken, ist eine Barleistung der Verwerter in Höhe von mindestens € 10.000,- erforderlich. Für die eigenen Personal- und Sachleistungen erhalten die Verwerter keine Förderung.

10.3 Großunternehmen (GU)

Wenn bei Gesamtkosten von € 100.000,- die wissenschaftlichen Beteiligten € 80.000,- Kosten haben und die wirtschaftlich Beteiligten € 20.000,-, so beträgt die Förderung durch die FFG bei Beteiligung von mindestens einem Großunternehmen max. € 60.000,-.

Um die Kosten der Forschungseinrichtungen abzudecken, ist eine Barleistung der Verwerter in Höhe von mindestens € 20.000,- erforderlich. Für die eigenen Personal- und Sachleistung erhalten die Verwerter keine Förderung.

11 ANTRAGS-UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG

Abbildung 3: Antragsabwicklung bis Vertragserrichtung

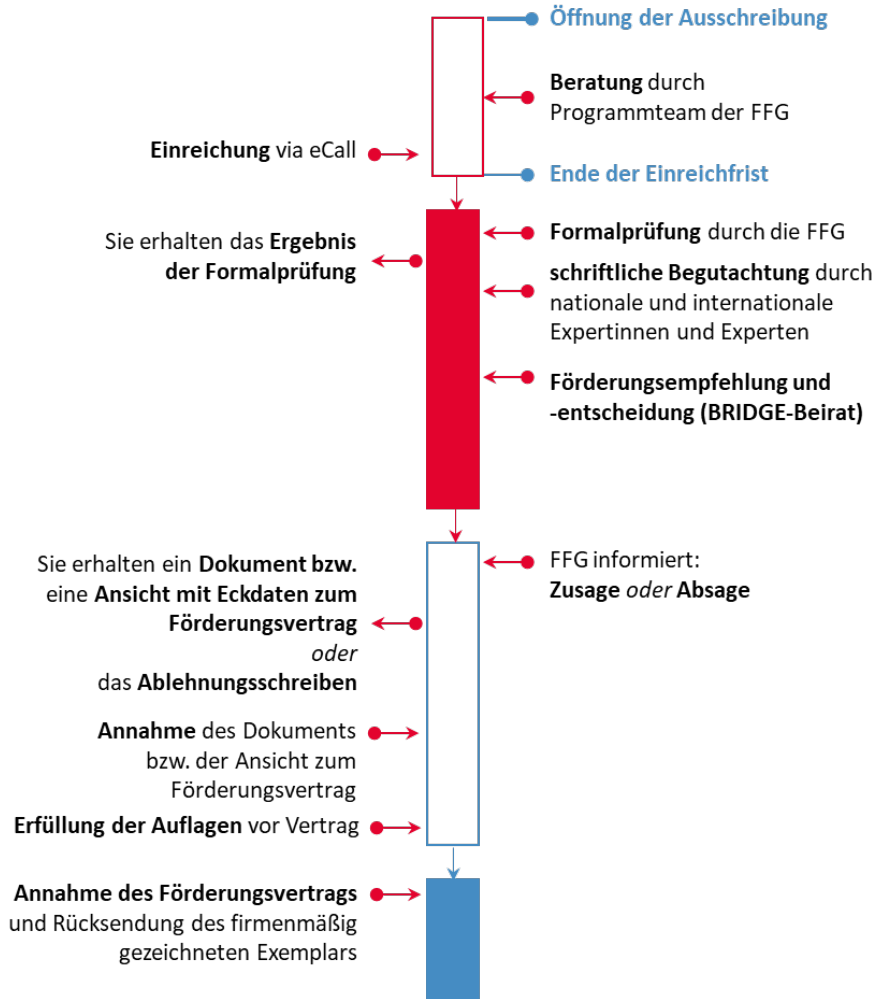


Abbildung 4: Förderabwicklung bis Vertragsende

